



Auszug

aus der

Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten

Verordnung der Getränkesteuer

und der ministeriellen

Instruction zur Ausmessung der Gefäße,

speciell zusammengesetzt

zum Gebrauch der Herren Brennereibesitzer.



W u n d e r

und die

Verordnung des Reichs

zum Schutze der Kunstwerke

Gebilligt von der Censur. Wiga, den 10. August 1862.

zur Ausführung der Bestimmungen

ent



ESTICA

A-6640



Einleitung.

Die Livländische Gouvernements-Getränksteuer-Verwaltung beeilt sich folgenden Auszug, welcher auf Grundlage der vom 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Getränksteuer zusammengestellt ist, zu veröffentlichen, indem sie im Interesse der Herren Brennereibesitzer zu handeln glaubt, wenn sie denselben die nöthigen Erklärungen und Aufschlüsse mittheilt und somit einem Mißverstehen des Reglements vom 4. Juli 1861 und einem möglicher Weise daraus entstehenden Nachtheile sowohl für die hohe Krone, als auch für die Herren Brennereibesitzer vorzubeugen hofft.

Zur deutlicheren Uebersicht ist dieser Auszug in vier Abschnitte getheilt und wird handeln:

- I. Von den nothwendigen Vorbereitungen in den Brennereien von Seiten der Brennereibesitzer, wenn sie die Brennperiode vom 1. Juli 1862 bis 1. Juli 1863 benutzen wollen, und von der Ausmessung der Brennereien.
- II. Unter welchen Bedingungen, wann und in welcher Weise der Betrieb eröffnet werden kann und muß.
- III. Ueber die Regeln, welche während des Betriebes zu beobachten sind.
- IV. Ueber die Bedingungen, unter welchen der Verkauf des Branntweins aus den Kellern der Brennereien geschehen kann.

I. Abschnitt.

1) Die Herren Brennereibesitzer, welche die Brennperiode ^{1862/}1863 zu benutzen wünschen, werden ersucht so zeitig wie nur irgend möglich ihre Brennereien in Stand zu setzen und darauf sofort der Bezirks-Verwaltung der Getränksteuer die Anzeige zu machen, wann die Brennereien zur Ausmessung bereit sein werden und wann ungefähr der Betrieb beginnen soll; entgegen-gesetzten Falles wird es der Verwaltung unmöglich, die Ausmessung bis zu der Zeit, wo der Betrieb zu beginnen pflegt, zu beenden und darf der Betrieb nicht vor der Ausmessung und der Lösung des bei derselben zu bestimmenden Patents anfangen. § 125*).

Der Anzeige darüber, daß die Brennerei zur Ausmessung bereit ist, muß eine Beschreibung und ein Riß der Brennerei, welche nach den in der Instruction zur Ausmessung angegebenen Schematen zusammenzustellen sind (die Beschreibung in drei Exemplaren und der Riß in einem Exemplar), beigelegt sein. Der Riß wird für jede Etage besonders und nach einem Maßstabe gezeichnet. Die Blankette zu diesen Beschreibungen können aus der Bezirksverwaltung oder auch direct von den Herren Districts-Inspectionen in drei Exemplaren kostenfrei bezogen werden.

2) Die Brennereibesitzer haben laut § 73 Nam. ihre Fässer und sonstigen Geräthe, die zur Aufbewahrung des Branntweins in ihren Kellern dienen sollen, zeitig auszumessen, den Gehalt derselben auf den Fässern selbst genau zu vermerken und dieselben zu numeriren. Wünschenswerth wäre es, wenn die Herren Brennereibesitzer sich vorher überzeugten, ob ihre gestempelten Maaße nicht durch Beschädigungen Veränderungen erlitten haben.

3) Geräthe, die zur Ausmessung in jeder Brennerei vorhanden sein müssen:

- a) Ein Maaßfaß (möglichst groß).
- b) Richtige Waagen und gestempelte Gewichte.
- c) Gestempelte Maaße, d. h. 1 Bedro, 1 Kruschke und $\frac{1}{10}$ Kruschke.

*) Die bezogenen §§ sind Bestimmungen der Allerhöchst am 4 Juli 1861 bestätigten Verordnung über die Erhebung der Getränksteuer.

- d) Ein Waterpaß oder Lothbrett.
 - e) Ein gestempeltes Arschinmaaß.
 - f) Ein Heber.
 - g) Eine Faspumpe.
 - h) Zwei große Trichter (zum Füllen der Fässer).
 - i) Wünschenwerth ist es, wenn auch eiserne Zahlen (0—9) zum Einbrennen der Gehalte auf den Gährbottichen, vorhanden wären.
 - k) Das Maaf, welches zum Ausmessen der Kartoffeln dienen soll. Dieses kann von beliebiger Form und Größe sein, muß jedoch dem Beamten vorgewiesen werden, um die Stempel zu erhalten.
- Bei der Eröffnung der Brennerei wird in dieses Maaf das größtmögliche Quantum an Kartoffeln gefüllt, und darnach geschieht das Abwägen desselben. Dieses Maaf bleibt während der ganzen Brennperiode im Gebrauch.
- l) Meßstöcke für die Maafsfässer (Instruction zur Ausmessung).

4. Ueber die Gährbottiche. Das Patent wird nach dem Rauminhalt der Gährbottiche in Summa bestimmt, und zwar ist für jede 540 Wedro Bottichgehalt 10 Rbl. S. festgesetzt, § 115 Ann 1. Dem Brennereibesitzer ist es gestattet verschiedene Ordnungen Gährbottiche zu haben, doch muß er für jede Ordnung, wenn er sie auch nicht benutzt, und für jeden sich sonst noch im Gährtraume befindlichen Bottich (Reservebottich), mit Ausnahme der Hefengeschirre, die Patentsteuer bezahlen. Zu einer Ordnung gehören die Bottiche, bei welchen die Gährung eine gleiche Anzahl Tage dauert. So würden z. B. zur Ordnung der dreitägigen Gährung drei Gährbottiche gehören, zur Ordnung der viertägigen Gährung, vier Gährbottiche u. s. w. Dem Brennereibesitzer ist ferner freigestellt zugleich mehrere Ordnungen Bottiche zu gebrauchen, je nachdem er ein, zwei, drei oder mehrere mal täglich einmaischen will. Drei mal in zwei Tagen zu maischen ist nicht gestattet. Die gewählte Zahl der täglichen Einmaischungen muß während der ganzen Brennfrist beibehalten werden. § 127 und 132, 1. Wo zu einer Ordnung mehr als 4 Bottiche gehören, ist es nicht gestattet den einzelnen Bottich unter 135 Wedro Gehalt zu haben und die Brennereien, wo sämtliche Bottiche einer Ordnung zusammen weniger als 540 Wedro fassen, können nur bis zum 1. Januar 1863 brennen, müssen jedoch die Patentsteuer für 540 Wedro entrichten. Hierbei ist zugleich zu bemerken, daß in diesem Falle, z. B. bei viertägiger Gährung die letzte Einmaischung am 31. December geschieht und der letzte

Bottich bis zum 3. Januar incl. abgetrieben sein muß, worauf die Brennerei von der Verwaltung versiegelt wird. In jeder Brennerei kann auf jeden einzelnen Gährbottich ein Hefengeschirr kommen, das 10% von dem Rauminhalt des entsprechenden Gährbottichs halten kann. Mutterhefengeschirre können in jeder Brennerei nur überhaupt drei vorhanden sein, deren Rauminhalt aber nur 1½ % des einzelnen Gährbottichs ausmachen kann, (conf. Instruction zur Ausmessung).

5) Die Patentsteuer wird vom 1. Juli 1862 bis zum 1. Juli 1863 gezahlt. §§ 226 und 125 Anm.

6) Bier- und Methbranereien, Destillaturen, Leuchtgasfabriken und Brennereien können, wo sie gegenwärtig bestehen, nur dann unter einem Dache fortexistiren, wenn sie einen gesonderten Eingang haben, und durch feste Wände von einander getrennt sind. § 212 Anm. Die Keller für die verschiedenen Producte dieser Anstalten müssen ebenso von einander geschieden sein, § 215 und wird die Patentsteuer für jede Abtheilung gezahlt, ausgenommen für die Destillaturen, welche in fester Verbindung mit dem Brennereibetriebe stehen.

7) Alles, was nicht zum Betriebe der Brennerei gehört und nicht als solches in die Beschreibung eingetragen worden, muß nicht bei der Eröffnung aus der Anstalt entfernt werden, sondern auch während des Betriebes stets aus derselben entfernt bleiben.

8) Der Ausmessung unterliegen sämmtliche Gährbottiche, die Hefengeschirre, das Kartoffelmaaß und das Maaßfaß, welches letztere zur Erleichterung der Messung und Revision der Lagerfässer größer als diese sein mußte.

9) Die Ausmessung geschieht nach erfolgter Anzeige, daß in der Brennerei alles in dem gehörigen Zustande vorbereitet ist, welcher Anzeige, wie schon oben gesagt, die Beschreibung und der Riß der Brennerei beigelegt sein müssen. Die Brennereibesitzer haben ihre Anzeigen zeitig zu machen, damit die Bezirks-Verwaltung im Stande sei, allen Anforderungen rechtzeitig zu genügen. Bei der Vermessung müssen jedenfalls entweder der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter zugegen sein, um das Protocoll mit zu unterschreiben, (conf. Instruction zur Ausmessung).

10) Zu den Ausmessungen haben die Brennereibesitzer die nöthigen Arbeiter zu stellen und zum bestimmten Tage alles in Bereitschaft zu hal-

ten, um keinen Aufenthalt zu verursachen. § 121. Die Gefäße müssen wasserdicht und die Gährbottiche gleich groß sein, sonst wird der größte als maassgebend angesehen. § 120. Falls das nicht geschehen, der Beamte aber einen Tag für eine andere Brennerei festgesetzt oder durch sein Amt gebunden ist, so wird die Brennerei erst dann, wenn es dem Beamten möglich, ausgemessen, und kann auch erst dann den Betrieb eröffnen, (conf. Instruction zur Ausmessung).

11) Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, falls er die Anstalt nicht selbst verwaltet, anzugeben, wer der verantwortliche Brenner und Verwalter ist (auf ordinärem Papier bei der Bezirks-Verwaltung, §§ 135 und 136). Der Brenner ist für das Befolgen des Zeugnisses verantwortlich; für unterlassene Anzeige der Verletzung unterliegt er der gesetzlichen Strafe. Die Geldstrafen werden bei solchen Fällen laut § 18 des Straf-codex erhoben.

12) Für die Anstalten, welche im § 223 Pft. 3, 4, 5 u. 6 und im Art. 224 genannt sind, brauchen die Patente erst im November und December gelöst zu werden und gelten auf ein Jahr vom 1. Januar an. § 226. Es ist gestattet die Vermessung dieser Anstalten, wenn sie einer solchen unterliegen, zu einer späteren gelegeneren Zeit vorzunehmen.

13) Den Patentbogen kann der Brennereibesitzer aus einer beliebigen Kreisrentei kaufen. Vor Eröffnung des Betriebes muß jeder Brennereibesitzer bei der Bezirks-Verwaltung anzeigen, in welcher Rentei er die Accise zu zahlen gesonnen ist und kann dann im Laufe der ganzen Brennperiode, d. h. vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 1. Juli des folgenden Jahres, nicht mehr zu einer anderen Rentei übergehen.

II. Abschnitt.

1) Der Brennereibesitzer, welcher das Branntweimbrennen auszuüben wünscht, ist verpflichtet wenigstens eine Woche vor dem Eintritt einer jeden Brennfrist darüber bei der Bezirks-Verwaltung eine Declaration zum Betriebe in drei Exemplaren einzureichen und zwar auf den vorgeschriebenen Blanketten, in welcher Declaration (§ 139) die Art und Weise der Brennmethode und überhaupt alles, was den beabsichtigten Betrieb betrifft angegeben sein muß. Die Blankette sind gegen Zahlung aus der Bezirks-Verwaltung oder von den Herren Districts-Inspectoren zu beziehen.

2) Nach §§ 125 u. 92 hat jede Brennerei den vorgeschriebenen Patentbogen aus einer beliebigen Kentei zu lösen. Ausgefüllt wird dieser Bogen in der Bezirks-Verwaltung, zu welcher die Brennerei gehört.

3) Der Betrieb muß an dem in der Declaration angegebenen Tage beginnen (§ 125) und darf nur während der im Zeugniß angegebenen Frist fort dauern, wobei jedoch zu bemerken, daß der Betrieb ohne Hinzuziehung des Beamten fortgesetzt werden kann, wenn wenigstens 8 Tage vorher die Anzeige darüber in drei Exemplaren geschehen und ein neues Zeugniß eingeholt worden. Keine Brennfrist darf übrigens kürzer als 14 Tage dauern. Fallen in die Frist der erste Weihnachts- oder Osterfeiertag und will man an diesen Tagen nicht einmischen, so muß dieses in der Declaration angegeben sein, und werden diese Tage dann im Zeugniß in Abrechnung gebracht. Fällt an andern Tagen eine Maische aus, so wird sie als geschehen betrachtet, wenn nicht der Grund davon in Schadhastigkeit der Apparate gelegen und darüber nicht sofort Anzeige gemacht worden. (§ 146.)

4) Nach Verlesung des Zeugnisses in Gegenwart des verantwortlichen Brenners und der Arbeiter, wird dasselbe an einem Orte in der Brennerei angeschlagen, wo man es deutlich sehen kann. (§ 142.)

5) Die Brennerei ist eröffnet mit der ersten Maischung und geschlossen, nachdem der letzte Bottich abgetrieben ist. Wird z. B. bei einer Frist von 14 Tagen der erste Bottich am 1., der letzte aber am 14. des Monats eingemischt, so ist die Brennerei bei viertägiger Gährung am 17. als geschlossen zu betrachten, wenn nicht das Zeugniß zu einer neuen Frist eingeholt worden.

6) Die Eröffnung des Betriebes findet durch Abnahme der Siegel statt, was nur durch einen Beamten der Getränkesteuer-Verwaltung geschehen kann; in dringenden Fällen hat letzterer jedoch die Befugniß, die örtliche Polizei zu seiner Vertretung zu requiriren (§§ 142 u. 143). Dasselbe kann auch der Brennereibesitzer thun, wenn der Beamte nicht zum Termin anlangt.

7) Mit der Eröffnung im Herbst 1862 fängt die Führung des Brennerei- und Kellerbuches an (§§ 153—161), ebenso die des Numerationsbuches (§ 73 Anm.). Diese Bücher können aus der Bezirks-Verwaltung gegen Zahlung bezogen werden.

8) Auch die Brennereien, welche nur bis zum 1. Januar 1863 brennen werden, unterliegen allen Regeln der neuen Verordnung. Uebergangsregeln, § 2.

III. Abschnitt.

1) Regelmäßige und genaue Führung der vorgeschriebenen Bücher (§§ 153—161) wird durchaus verlangt, jedoch ist es gestattet, bis zum 1. Januar 1863 die Berechnung der zu zahlenden Accise nicht einzutragen.

2) Der Umtausch alter Geschirre und Apparate gegen neue darf nur nach vorhergegangener schriftlicher Anzeige in zwei Exemplaren nach vorgeschriebener Form geschehen. (§ 123) und Instruction für die Ausmessung. (§ 32—37)

3) Die Einmischung kann nur am ersten Weihnachts- und Ostersfeiertage ausgefetzt werden. (§ 126.)

4) Die Gährbottiche müssen immer nach der Reihenfolge ihrer Numeration gebraucht werden. (§ 129.)

5) Die größte Genauigkeit muß in der Abmessung und dem Abwägen der verschiedenen Materiale beobachtet und überhaupt der Brand genau nach den Regeln des erteilten Zeugnisses betrieben werden. (§ 146 Anm.)

6) Das Zeugniß zum Betriebe muß sichtbar ausgehängt bleiben. (§ 142.)

7) Bei vorkommenden Schadhastigkeiten der Apparate, die den Fortgang des Betriebes hindern, muß ein Protocoll in Gegenwart der Ortspolizei und in Gegenwart von Zeugen aufgenommen werden, behufs Befreiung von der Accisezahlung. Dem Districts-Inspector muß darüber Meldung gemacht werden. (§ 146.)

8) Falls die gemachten Einmischungen wegen verdorbener Apparate nicht zu Branntwein verwandelt werden konnten und der Brennereibesitzer von der Steuerzahlung befreit zu sein wünscht, so muß unbedingt die Maische in den Bottichen bis zur Ankunft des Districts-Inspectors verbleiben. (§ 150.)

9) Monatlich stellt der Brennereibesitzer und zwar im Laufe der ersten 7 Tage für den abgelautenen Monat der Bezirks-Verwaltung eine Copie

der Bücher mit den am Schlusse eines jeden Monats zusammengezogenen Summen des Materials und der Erträge mit seiner und der des verantwortlichen Brenners Unterschriften zu. (§ 157.)

10) Am Schlusse der Brennperiode werden die Bücher der Bezirksverwaltung übersandt. (§ 159.)

11) Es ist gestattet in den ersten 14 Tagen jeder Brennfrist das Material zu wechseln, wozu ein neues Zeugniß rechtzeitig eingeholt werden muß. (§ 146.)

12) Jeder Brennereibesitzer hat das Recht mehr einzumaischen, als nach dem Rauminhalte seiner Gährbottiche, bei 9 Wedro Wasser auf jedes Pud Mehl und $3\frac{1}{2}$ Wedro Wasser auf jedes Pud Kartoffeln (§ 132), berechnet worden, d. h. er kann dicker maischen. In diesem Falle wird die Steuer nach dem Quantum der eingemaischten Produkte berechnet. Wer weniger einmaischt, als nach den Bottichen bestimmt ist, kann sich in keinem Falle der Steuerzahlung für das ganze Quantum, welches er hätte einmaischen können (§ 132), entziehen. In diesem Falle würde ihm das weniger Eingemaischte nach dem normirten Ertrage des ergiebigsten Materials berechnet werden.

13) Erfolgt keine Anzeige über den Stillstand der Brennerei, so gilt dieselbe für die ganze Dauer der Brennfrist als im vollen Gange, wie es im Zeugniß angegeben worden und wird auch auf dieser Grundlage die Steuer erhoben. (§ 147.)

IV. Abschnitt.

1) Der Branntwein kann ohne sofortige Zahlung der Steuer aus den Kellern der Brennerei verkauft werden, wenn die Summe der Steuer im laufenden Monate nicht 1000 Rbl. S. übersteigt. Am 1. des folgenden Monats muß jedoch die Steuer für den verflossenen Monat eingezahlt werden, wenn auch der obgenannte Credit von 1000 Rbl. S. noch nicht erschöpft ist. (Regeln über die Fristung der Steuerzahlung, § 1.)

2) Der Spiritus kann ohne Steuerzahlung aus den Brennereikellern abgelassen werden, wenn derselbe zu Leuchtgas verwandt werden soll und vorher im Keller selbst durch Zusatz von Terpentinöl (§ 219) zum Trin-

ten untauglich gemacht worden ist; dieses geschieht durch einen Beamten der Verwaltung und einen Deputirten von Seiten der Ortspolizei. (§ 207.)

3) Beim Verkauf an Engros-Niederlagen kann der Branntwein ohne Zahlung der Accise abgelassen werden, wenn der Käufer einen Schein der Gouvernements-Getränksteuer-Verwaltung beibringt, durch welchen ihm die Einzahlung der Steuer gefristet ist. Dieser Schein bleibt als Beleg im Kellerbuche zurück. (Regeln für die Fristung der Accisezahlung, § 2.)

4) Bei der Versendung des Branntweins oder Spiritus in die Engros-Niederlagen (mit oder ohne Zahlung der Steuer) an die Fabriken zur Bereitung verschiedener Fabrikate (nur mit Zahlung der Steuer) und in's Ausland müssen die Brennereibesitzer den Käufern nach der vorschriftsmäßigen Form Zeugnisse ertheilen, in welchen anzugeben ist: wann namentlich, an wen, wohin, wie viel und von welcher Stärke der Spiritus versandt worden. (§ 253.)

5) Der Mehrertrag über die gewählte Norm (нерекуръ) kann erst am Schlusse der Brennperiode, wenn der definitive Abschluß der Bücher gemacht, verkauft werden, es sei denn, daß für den ganzen berechneten Normal-Ertrag die Steuer erlegt worden. (§§ 191 u. 193.)

6) Aus den Brennereikellern wird kein Verkauf unter 10 Wedro auf einmal gestattet. (§ 236 u. 249.)

7) Bei der Berechnung der Accise wird der Stärtegrad des Spiritus, d. h. sein Gehalt an wasserfreiem Alkohol, sowie der normirte und wirkliche Ertrag zu Grunde gelegt. Zum Gebrauch sind nur Tralles'sche Alkoholometer zulässig, von denen bei jeder Brennerei zwei vorhanden sein müssen. Den einen giebt die Krone, derselbe wird beim Brennereibesitzer unter Siegel des Districtsinspectors aufbewahrt. Das andere Exemplar muß der Brennereibesitzer sich anschaffen. Da diese Alkoholometer aber noch nicht zu haben sind, so wird den Herren Brennereibesitzern durch eine Publication mitgetheilt werden, wann und wo sie dieselben werden erhalten können.